

I – 5 U 58/13
15 O 406/11
Landgericht Düsseldorf



Eingegangen
28. OKT. 2013
Buchholz & Kollegen GbR

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF HINWEISBESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH

./.

Die Parteien werden zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2013 auf Folgendes hingewiesen:

Nach der bisherigen rechtlichen Würdigung des Senats steht der Beklagten nach der freien Kündigung der Klägerin ein Vergütungsanspruch in Höhe von 5.806,01 € gemäß § 649 S. 2 BGB zu. Der Klägerin hat bislang weder dargelegt noch bewiesen, dass die Beklagte höhere ersparte Aufwendungen und/oder die Möglichkeit anderweitigen Erwerbs hatte.

Es obliegt der Beklagten zwar vertragsbezogene Angaben zu ihren kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen zu machen. Sie schuldet aber entgegen der Ansicht der Klägerin keine pauschale Offenlegung ihrer Kalkulation. Allerdings müssen ihre Angaben so konkret sein, dass es der Klägerin möglich ist, ihrerseits vorzutragen, dass und in welcher Höhe die Beklagte tatsächlich Ersparnisse erzielt hat (vgl. BGH MDR 2011, 648). Entscheidend ist das Informationsbedürfnis der Klägerin für ihre Verteidigung (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 72. Auflage, § 649 Rdn. 10).

Im Hinblick auf diesen konkreten Vertrag hat die Beklagte einheitlich und konsequent abgerechnet. Sie hat den kalkulierten Ablauf des Vertragsverhältnisses skizziert und die voraussichtlich ersparten Aufwendungen von 394,55 € (Fahrtkosten für den Me-

dienberater; Porti, Registrierungskosten und Kosten für Büromaterial) dargelegt (Bl. 35 ff). Nachdem die Beklagte sich nunmehr auch die Kosten für den Einsatz freier Mitarbeiter (103 €) und die Hostingkosten (139,68 €), die von der Euroweb OOD, Bulgarien, in Rechnung gestellt worden waren, als ersparte Aufwendungen anrechnen lässt, bestehen in diesem Fall keine Bedenken gegen die Schlüssigkeit ihres Vorbringens zu den ersparten Aufwendungen und des fehlenden anderweitigen Erwerbs (s. auch Senatsentscheidung 5 U 36/12).

Die Klägerin hat – entgegen der Auffassung des Landgerichts - keinen ergänzenden Vortrag der Beklagten angemahnt, den sie benötigt, um die Ausführungen der Beklagten kritisch zu hinterfragen und eine höhere Ersparnis sowie Füllaufträge darzulegen und zu beweisen. Es reicht nicht aus, das Vorbringen der Beklagten einfach mit Nichtwissen zu bestreiten. Die Klägerin trägt die Darlegungs- und Beweislast für höhere Ersparnisse und die Möglichkeit anderweitigen Erwerbs. Zwar hat die Beklagte das Informationsbedürfnis der Klägerin für ihre Verteidigung zu stillen. Hierzu ist aber zunächst ein konkretes Informationsbedürfnis zu formulieren. Die Beklagte hat ihren Jahresabschluss 2008 vorgelegt. Sie hat zu ihren Personalkosten, den Kosten für die freien Mitarbeiter und der Anzahl der abgeschlossenen Verträge im Jahr 2008 vorgetragen. Weitere Informationen, die geeignet wären, die vorgelegte Abrechnung zu hinterfragen, sind von der Klägerin nicht angemahnt worden. Damit hat die Beklagte ihrer Darlegungslast genügt.

Düsseldorf, den 22.10.2013

OLG, 5. Zivilsenat

Jenssen

Vors. Richter am OLG

Bergmann-Streyll

Richterin am OLG

Dr. Bremer

Richter am LG

